



Satzung zur

1. Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Linzgau-Gehrenberg vom 22.11.2021 (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 59, 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf am 20.11.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Linzgau-Gehrenberg (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

"Gebühren für den Grundstücksmarktbericht: Printausgabe oder digitale Übermittlung bei Versand zzgl. Versandkosten

35,00 Euro 2,50 Euro"

Artikel 2

In § 4 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

"Für die Bewertung von Nießbrauchrechten, Wohnrechten und sonstigen Belastungen in Abt. II des Grundbuchs werden Gebühren nach Verwaltungsaufwand nach § 4 Abs. 5 erhoben."

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Linzgau-Gehrenberg (Gutachterausschussgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Gutachterausschussgebührensatzung vom 22.11.2021 bleiben unberührt.

Ausgefertigt!

Markdorf, 21.11.2024

Georg Riedmann Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf (Verbandsverwaltung im Rathaus Markdorf) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.